

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Potsdam-Bornstedt in der Sitzung vom 14.12.2021 für den

## Ev. Friedhof in Potsdam-Bornstedt

nachstehende

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

### § 1 RUHEFRISTEN

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbestattungen auf 30 Jahre (Sarg)
2. Für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auf 20 Jahre, ab dem beginnenden 7. Lebensjahr auf 30 Jahre (Sarg)
3. Für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

### § 2 GEBÜHRENTARIF

1	GRABBERECHTIGUNGSGEBÜHREN (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan)	€
1.1	<b>ERDWAHLGRABSTÄTTEN</b> je Grabstelle (max 1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
1.1.1	Einer-Erdwahlgrabstätte je Jahr	70,00
1.1.2	Zweier-Erdwahlgrabstätte je Jahr	140,00
1.1.3	Dreier-Erdwahlgrabstätte je Jahr	210,00
1.1.4	Vierer-Erdwahlgrabstätte je Jahr	280,00
1.1.5	Fünfer-Erdwahlgrabstätte je Jahr	350,00
1.2	<b>ERDREIHENGRABSTÄTTEN</b> (1 Sarg, Verlängerung nicht möglich)	
1.2.1	Einzel-Erdreihengrabstätte € 50,- je Jahr, für 30 Jahre fest	1.500,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuzüglich Efeuhügel, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger (eigene Pflege nicht möglich); gemäß des jeweils gültigen Gewerblichen Leistungskatalogs (derzeit € 1.540,- für 30 Jahre, GL vom 14.12.2021*)</li> <li>• zuzüglich. Kosten für Namensnennung (individuell)</li> </ul>		
1.3	<b>KINDERGRABSTÄTTEN</b> (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	
1.3.1	Kinder-Erdwahlgrabstätte je Jahr	30,00
1.4	<b>URNENWAHLGRABSTÄTTEN</b>	
1.4.1	Zweier-Urnenwahlgrabstätte je Jahr	40,00
1.4.2	Vierer- Urnenwahlgrabstätte je Jahr	60,00
1.5	<b>URNENREIHENGRABSTÄTTEN</b> (1 Urne, Verlängerung nicht möglich)	
1.5.1	Urnenreihengrabstätte zur unterirdischen Beisetzung einer Urne, für 20 Jahre, incl. Namensplatte, zuzgl. Grabmalgebühr in Höhe von € 90,- gemäß Pos. 4.1.2.1 dieser Gebührenordnung	2.000,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuzüglich gärtnerischer Pflege durch den Friedhofsträger (eigene Pflege nicht möglich); gemäß des jeweils gültigen Gewerblichen Leistungskatalogs (derzeit € 385,- für 20 Jahre, GL vom 14.12.2021*)</li> </ul>		
<b>2</b>	<b>BESTATTUNGSGEBÜHREN</b>	
2.1	<b>ERDBESTATTUNG NORMALSARG</b> Incl. Herst. u. Schließen der Gruft, +15% bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe	800,00
2.2	<b>ERDBESTATTUNG KINDERSARG</b> Incl. Herstellen u. Schließen der Gruft, +15% bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe	500,00
2.3	<b>URNENBEISETZUNG</b> Incl. Herst. u. Schließen der Urnengruft, 15% Zuschlag bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe	240,00
<b>3</b>	<b>LEISTUNGEN BEI TRAUERFEIERN</b>	
3.1	Aufbahrung des Sarges/der Urne <b>IN DER TRAUERHALLE</b> (incl. Orgelmiete und Dekoration)	
3.1.1	bis zu 30 Minuten	250,00
3.1.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	50,00
3.2	Aufbahrung des Sarges/der Urne <b>IN DER KIRCHE</b> (incl. Orgelmiete und Dekoration)	
3.2.1	bis zu 30 Minuten	350,00
3.2.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	50,00
3.3	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Trauerhalle zur <b>STILLEN ABSCHIEDNAHME</b> bis zu 15 Minuten (ohne Trauerrede, ohne Glocken und ohne musikalische Begleitung)	160,00
<b>4</b>	<b>GRABMALE, GRABSTÄTTENINVENTAR, EINFASSUNGEN und BÄNKE</b>	
4.1	<b>ZUSTIMMUNG ZUR ERRICHTUNG</b> (genehmigungspflichtig durch Friedhofsträger sowie durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Potsdam)	
4.1.1	<b>von stehenden Grabmalen</b> (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung)	
4.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,55 m	140,00
4.1.1.2	bis zu einer Breite von 0,80 m	180,00
4.1.1.3	bis zu einer Breite von 1,60 m	220,00
4.1.1.4	über 1,60 m Breite	260,00

4.1.2	<b>von liegenden Grabmalen</b>	
4.1.2.1	bis zu einer Größe von 0,50 m <sup>2</sup>	90,00
4.1.2.2	bis zu einer Größe von 1,00 m <sup>2</sup>	100,00
4.1.3	<b>von Holzkreuzen und Denkzeichen</b>	45,00
	(Genehmigung befristet für ein Jahr ab Bestattung, danach muss die Aufstellung eines Grabmals erfolgen)	
4.1.4	<b>von Trittsteinen</b>	30,00
4.1.5	<b>von Bänken, Hockern und anderen Sitzgelegenheiten</b> (genehmigungsfähig nur auf unbelegten Grabstellen)	50,00
4.1.6	<b>von Pflanzschalen</b> von mehr als 35 cm Durchmesser	50,00
4.2	<b>SONDERREGELUNGEN</b>	
4.2.1	<b>Beräumung und Entsorgung von Grabmalen</b> , Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten gemäß § 25 Abs.6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., <b>wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt.</b>	800,00
4.2.2	<b>Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar</b> , gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., <b>wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind.</b>	800,00
4.2.3	<b>Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechts</b> an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, Stelen, Hockern etc., Gebühr <b>pro Verlängerungsjahr</b> , einmalig je Grabstätte (auch bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Objekte)	3,00
4.3	<b>Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen</b> und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen	25,00

5	<b>AUSBETTEN, UMBETTEN, VERSENDEN</b>	
5.1	<b>AUSBETTEN EINER LEICHE</b> oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	2.000,00
5.2	<b>EIN- oder AUSBETTEN EINER URNE</b> auf Antrag (einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	240,00
5.3	<b>UMBETTUNG EINER URNE</b> innerhalb des Friedhofs	350,00
5.4	<b>VERSENDEN EINER URNE</b> inkl. Verpackungsmaterial	80,00

6	<b>EINZELLEISTUNGEN</b>	
6.1	<b>ZULASSUNG AUF ANTRAG VON GEWERBETREIBENDEN</b> , soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.1.1	<b>je Kalenderjahr</b>	68,00
6.1.2	<b>Einzelzulassung</b> für einmalige Arbeiten je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	15,00
6.2	<b>NUTZUNGSRECHT</b> Zustimmung zur <b>Übertragung des Nutzungsrechts (Umschreibung)</b>	25,00
6.3	<b>ÄNDERN oder STORNIEREN</b> eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin	70,00
6.4	<b>ERSATZVORNAHME ZUR PFLEGE EINER GRABSTÄTTE</b> gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (incl. einmalig Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodendeckenden Begrünung oder/und Wässern der Grabstätte)	
6.4.1	je Erdwahlgrabstelle	60,00
6.4.2	Kinder-Erdwahlgrabstätte	50,00
6.4.3	Zweier-Urnenwahlgrabstätte	40,00
6.4.4	Vierer-Urnenwahlgrabstätte	40,00

\* Leistung gewerblicher Art mit gesonderter Rechnungslegung, incl. 19% MwSt.

### § 3 GEWERBLICHE LEISTUNGEN

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer gesonderten Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### § 4 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2022 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Potsdam, 14.12.2021

Für den Gemeindefriedhofsrat:

*F. Wizisla*

Pfarrer Friedhelm Wizisla

14.12.21

Datum



Vorstehende Gebührenordnung wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Potsdam am 30.12.2021 veröffentlicht.